

## Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980)

Diese Erläuterungen ersetzen oder kommentieren nicht die Bedingungen, sondern dienen lediglich einer schnellen Orientierung über den Versicherungsschutz.

		siehe AVB Reisegepäck 1980
Wo gilt die Versicherung?	Auf allen Reisen innerhalb des Geltungsbereichs, der im Versicherungsschein vereinbart ist.	§ 6.4
Was ist versichert?	Versichert ist das gesamte Reisegepäck, das Sie und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen während einer Reise mit sich führen. Zum Reisegepäck gehören alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Dazu zählen auch die am Körper getragenen Sachen. Nicht versichert sind u. a. Geld, Schecks, Fahrkarten.	§ 1.1
		§ 1.2
		§ 1.5
Wie hoch muß die Versicherungssumme sein?	Die Versicherungssumme muß dem Gesamtwert des Reisegepäcks entsprechen, und zwar einschließlich des vollen Wertes aller Wertgegenstände. Ist sie zu niedrig gewählt worden, werden im Schadenfall Abzüge gemacht (Unterversicherung).	§ 7.1
		§ 9.3
Welche Schadenfälle sind versichert?	Ein Schaden an ihrem Gepäck wird im wesentlichen ersetzt,  - wenn Sie unterwegs bestohlen oder beraubt werden - wenn Ihr aufgegebenes Gepäck beschädigt oder gar nicht ankommt - wenn in Ihr Auto eingebrochen wird - wenn Sie einen Unfall erleiden - wenn ihr Gepäck durch Brand, Sturm oder höhere Gewalt zerstört wird - wenn Sie Gegenstände des Reisegepäcks verlieren. In diesem Falle werden allerdings höchstens 10 % der Versicherungssumme, maximal 500,- DM ersetzt.	§ 2
		§ 4.2
Wann ist ihr Gepäck im Auto versichert?	Solange das Fahrzeug beaufsichtigt wird; dazu reicht die Bewachung eines Parkplatzes oder Parkhauses allerdings nicht aus.	§ 5.3
	Wird das Fahrzeug nicht beaufsichtigt, so besteht - außer für Wertgegenstände - Versicherungsschutz	§ 5.1
	- während des Tages - während der Nacht bei Fahrtunterbrechungen bis zu 2 Stunden oder in einer abgeschlossenen Einzelgarage.  Können Sie keine dieser Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung mit 500,- DM begrenzt.	
Wann sind Wertgegenstände versichert?	Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmausrüstungen sind versichert, solange sie getragen bzw. benutzt oder sicher verwahrt werden. Im unbeaufsichtigten Kfz oder Wasserpfortfahrzeug sind sie nicht versichert.  Bei ersatzpflichtigen Schadenfällen erhalten Sie für diese Gegenstände insgesamt höchstens 50 % der Versicherungssumme.	§ 1.4
		§ 5.1 d § 5.2
		§ 4.1
Wann sind Sportgeräte versichert ?	Sportgeräte einschließlich Fahrräder, falt- und Schlauchboote sind versichert, solange sie nicht benutzt werden. Andere Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotore sind nicht versichert.	§ 1.3
		§ 1.5

Was wird ersetzt?	Bei zerstörten und abhanden gekommenen Sachen der Betrag, zu dem Sie neue Sachen gleicher Art am Heimatort kaufen können abzüglich eines Betrages für Alter, Abnutzung, Gebrauch (Zeitwert). Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.	§ 7.2 § 9.1
Welche Schadenfälle sind nicht versichert?	Zu den Ausschlüssen gehören Krieg und Beschlagnahme. Außerdem wird kein Ersatz geleistet für Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluß von Gepäckstücken. Auch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen ist nicht mitversichert, desgleichen nicht ein Schaden, den Sie besonders leicht hätten vermeiden können ("grobe Fahrlässigkeit").	§ 3  § 2.2 b
Was ist im Schadenfall zu tun?	Ist der Verlust oder die Beschädigung im Hotel oder auf der Bahn, im Omnibus oder im Flugzeug eingetreten, muß der Schaden dem Hotelier bzw. Beförderungsunternehmen sofort gemeldet werden. Sind Sie bestohlen oder beraubt worden, so melden Sie das sofort der Polizei. Haben Sie etwas verloren, so melden Sie es dem Fundbüro. Lassen Sie sich alle diese Meldungen bestätigen.  Melden Sie jeden Schaden unverzüglich ihrer Versicherung, spätestens sofort nach Rückkehr von der Reise.	§ 10